



Tierschutzgesetz- und verordnung - Was ist neu bei der Bewilligungspraxis für Tierversuche?

Heinrich Binder, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV Abteilung Tierschutz

Mit dem in Kraft treten des revidierten Tierschutzgesetzes wurde 2008 dem Schutz der Würde des Tieres Gesetzeskraft gegeben und damit eine tiefgehende Veränderung in der öffentlichen Wahrnehmung gegenüber dem Tier auch im Gesetz verankert. Den Tieren wird mit der Würde ein Eigenwert zugesprochen, der im Umgang mit ihnen geachtet werden muss. Tiere können zwar noch immer als Eigentum in Besitz genommen oder veräussert werden, sind aber nicht mehr der Willkür des Menschen beliebig ausgesetzt. Dieser Schutz geht bedeutend weiter als die zuvor im Gesetz festgehaltene Verpflichtung, im Umgang mit Tieren für deren Wohlergehen zu sorgen, soweit es der Verwendungszweck zulasse und ihnen keine unbegründeten Schmerzen und Schäden zuzufügen. Mit der Revision wurde zudem die Tierschutzgesetzgebung neu organisiert und viele zuvor in Richtlinien und Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen erlassenen Vorschriften im Umgang mit den Tieren wurden in der Tierschutzverordnung und einigen weiteren Verordnungen aufgenommen und damit unmittelbar rechtskräftig anwendbar gemacht.

Mit dem Erlass von Artikel 641a im Zivilgesetzbuch war allerdings bereits 2003 den Tieren eine besondere gesetzliche Stellung zugesprochen worden, in dem festgeschrieben wurde, dass Tiere rechtlich keine Sache sind. Im gleichen Jahr wurde auch eine erste Version des Würdeartikels im Tierschutzgesetz eingefügt, aber erst mit der Revision 2008 in Artikel 3 im Detail ausformuliert und die Missachtung der Würde als Tierquälerei unter Strafe gestellt. Die Würde wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Artikel 3 enthält auch eine genaue Umschreibung für die „Belastung“. Eine Belastung liegt vor, wenn Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, wenn sie in Angst versetzt oder erniedrigt werden, wenn tief greifend in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten eingegriffen oder wenn sie übermässig instrumentalisiert werden.

Um zu prüfen, ob eine Belastung des Tieres durch überwiegende Interessen des Menschen gerechtfertigt werden kann, muss eine Güterabwägung durchgeführt werden. Dazu hat eine Arbeitsgruppe des BLV eine Vorlage ausgearbeitet, die auf der Homepage des Bundesamtes abgerufen werden kann.

Die Ausführung des Würdekonzeptes im Tierschutzgesetz brachte keine grundsätzlichen neuen Abläufe oder Vorgaben für die Bewilligungspraxis bei Tierversuchen. Mit der Revision des Tierschutzgesetzes wurden jedoch viele kleine Veränderungen und Präzisierungen aufgenommen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zu prüfen ob gemessen am erwarteten Erkenntnisgewinn dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ob es unverhältnismässig in Angst versetzt werde.

Mit anderen Worten: jeder Tierversuch ist einer Güterabwägung zu unterziehen. Die Bewilligung wird nicht mehr automatisch erteilt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, die als unerlässliches Mass bezeichnet werden. Auch wurde die Definition für Tierversuche erweitert. Danach gilt auch die Gewinnung von Zellen, Organen oder Körperflüssigkeiten als Tierversuch (ausser in der landwirtschaftlichen Produktion oder mit medizinischen Begründungen), ebenso die Verwendung von Tieren in der Lehre oder in der Aus- und Weiterbildung. Zuvor beschränkte sich die Definition „Tierversuch“ auf die Verwendung eines Tieres zur Prüfung einer wissenschaftliche Annahme oder eines Stoffes sowie das Erfassen der Wirkung einer Massnahme am Tier.



Zudem wurden 2008 alle Tierversuche, auch solche, die mit keiner Belastung für das Tier verbunden sind (Schweregrad SG 0), der Bewilligungspflicht unterstellt. Besonderes Gewicht wurde auf die Information der Öffentlichkeit gelegt und 2014 mit der Verpflichtung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ergänzt, neben der jährlichen Publikation der Tierversuchstatistik regelmässig weitere Daten über abgeschlossene Tierversuche zu veröffentlichen. Diese Entwicklung wurde für die Gesuchsteller besonders wahrnehmbar mit der Einführung des elektronischen Informationssystems für Tierversuche (E-TV), das vom BLV betrieben wird und in dem alle Angaben detailliert eingeben werden müssen um eine Bewilligung beantragen zu können.

Verbindlicher als zuvor wurden 2008 auch die Anforderungen an Versuchsleiter, an versuchsdurchführende Personen und die Leiter von Versuchstierhaltungen geregelt, die als Voraussetzung für die Bewilligung spezielle Aus- und Weiterbildungskurse nachweisen müssen, die vom BLV anerkannt worden sind. Diese Anforderung gilt auch für die Bewilligung von Tierversuchen mit Wildtieren. Die anerkannten Ausbildungen sind in der *Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren* festgelegt. Erleichternd ist anzufügen, dass der Kantonstierarzt für spezielle Tierversuchssituationen andere Qualifikationen anerkennen kann als den Besuch der vom BLV anerkannten Ausbildungsangebote, die auf den Umgang mit Labortieren ausgelegt sind.

Das 2012 eingeführte Informationssystem E-TV dient dem gesicherten Austausch der schützenswerten Daten für die Bewilligungs- und Kontrollprozesse bei Tierversuchen zwischen den Gesuchstellern, der kantonalen Bewilligungsstelle, der kantonalen Tierversuchskommission und dem Bundesamt (BLV). Über das System können auch kantonsübergreifende Tierversuche, die bei Wildtierprojekten häufig sind, gesetzeskonform und ohne viel zusätzlichen Aufwand für den Gesuchsteller abgewickelt werden. Der Gesuchsteller muss nur einen Antrag an das hauptsächlich zuständige Veterinäramt (Primärkanton) richten, unter Angabe der übrigen Kantone (Sekundärkantone) in denen Teile des Projektes durchgeführt werden. Diese erhalten dann über das System die notwendigen Informationen zum Projekt und können ihrerseits die Teilbewilligungen erteilen und die für die Berichterstattung notwendigen Angaben in das System einspeisen. Eine Tierversuchsbewilligung kann über maximal 3 Jahre erteilt werden und muss dann erneuert werden, wenn das Projekt länger dauert.